

## Informationen zum Verfahren der Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten

### 1. Allgemeines

Wenn Sie an der Hauptversammlung nicht persönlich teilnehmen möchten, können Sie eine Vollmacht an eine dritte Person Ihres Vertrauens, an ein Kreditinstitut, an eine Aktionärsvereinigung (oder eine in § 135 AktG gleichgestellte Institution oder Person) oder an die weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft erteilen.

Auch im Fall einer Bevollmächtigung sind eine fristgerechte Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nach den in der Einberufung der Hauptversammlung beschriebenen Bestimmungen (siehe „Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts sowie Bedeutung des Nachweisstichtags“) erforderlich. Wenden Sie sich hierzu bitte an Ihre Depotbank, über die Ihnen dann eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung zugesandt wird.

Formulare für die Erteilung von Vollmachten sind der Eintrittskarte beigelegt und stehen auch unter <http://www.kontron.de/hauptversammlung> zum Download zur Verfügung. Darüber hinaus können die Formulare auch unter der unten angegebenen Adresse, Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse kostenlos angefordert werden.

### 2. Verfahren für die Stimmabgabe bei Stimmrechtsvertretung

Der Aktionär kann sein Stimmrecht in der Hauptversammlung durch einen Bevollmächtigten, auch durch ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person seiner Wahl ausüben lassen. Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so ist die Gesellschaft gemäß § 134 Absatz 3 Satz 2 AktG berechtigt, eine oder mehrere von diesen zurückzuweisen.

Wenn weder ein Kreditinstitut noch eine Aktionärsvereinigung oder sonstige gemäß § 135 Absatz 8 oder Absatz 10 AktG gleichgestellte Person oder Institution bevollmächtigt wird, bedarf die Erteilung der Vollmacht zumindest der Textform (§ 126b BGB). Dasselbe gilt für den Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft und einen eventuellen Widerruf der Vollmacht.

Der Nachweis einer erteilten Bevollmächtigung kann dadurch geführt werden, dass der Bevollmächtigte am Tag der Hauptversammlung die Vollmacht an der Einlasskontrolle vorweist. Er kann der Gesellschaft ferner an die folgende Adresse, Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse (z.B. als eingescannte pdf-Datei) übermittelt werden:

Kontron AG  
c/o Better Orange IR & HV AG  
Haidelweg 48  
D-81241 München

**Fax:** +49 (0)89 889 690 655  
**E-Mail:** [kontron@better-orange.de](mailto:kontron@better-orange.de)

Vorstehende Übermittlungswege stehen auch zur Verfügung, wenn die Erteilung der Vollmacht durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft erfolgen soll; in diesem Fall erübrigt sich ein gesonderter Nachweis über die Erteilung der Bevollmächtigung. Der Widerruf einer bereits erteilten Vollmacht kann ebenfalls auf den vorgenannten Übermittlungswegen unmittelbar gegenüber der Gesellschaft erklärt werden oder – ohne dass es insoweit der Wahrung der Textform bedarf – durch persönliches Erscheinen auf der Hauptversammlung erfolgen.

#### a) Vollmacht an eine dritte Person

Füllen Sie bitte das Formular zur Erteilung einer Vollmacht an eine dritte Person Ihres Vertrauens aus. Mit der Vollmacht ist der Bevollmächtigte zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt.

#### b) Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft

Als Stimmrechtsvertreter der Kontron AG sind Herr Thomas Wagner und Herr Marcus Graf, beide Mitarbeiter der Better Orange IR & HV AG, München, bestellt. Beide haben das Recht zur Unterbevollmächtigung und sind einzelvertretungsberechtigt.

Füllen Sie bitte das Vollmachten- und Weisungsformular an die Stimmrechtsvertreter vollständig aus. Wir bitten darum, die Vollmacht mit den Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft **spätestens bis zum Ablauf des 18. Juni 2017 (Eingang)** an die zuvor genannte Adresse, Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse zurückzusenden.

Darüber hinaus bieten wir form- und fristgerecht angemeldeten und in der Hauptversammlung erschienenen Aktionären, Aktionärsvertretern bzw. deren Bevollmächtigten an, die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft auch während der Hauptversammlung mit der weisungsgebundenen Ausübung des Stimmrechts zu bevollmächtigen.

#### c) Vollmacht an ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung

Bei der Bevollmächtigung eines Kreditinstituts oder einer von § 135 Absatz 8 AktG erfassten Aktionärsvereinigung oder Person oder eines nach § 135 Absatz 10 in Verbindung mit § 125 Absatz 5 AktG gleichgestellten Instituts oder Unternehmens sowie für den Widerruf und den Nachweis einer solchen Bevollmächtigung können Besonderheiten gelten. Die Aktionäre werden daher gebeten, sich in einem solchen Fall mit dem zu Bevollmächtigenden rechtzeitig wegen einer von ihm möglicherweise geforderten Form der Vollmacht abzustimmen.

### 3. Rechtliche Hinweise zur Vollmachten- und Weisungserteilung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft

Die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft sind verpflichtet, das Stimmrecht zu den Tagesordnungspunkten ausschließlich gemäß Ihren Weisungen zu den in der Einberufung der Hauptversammlung im Bundesanzeiger bekanntgemachten Beschlussvorschlägen der Verwaltung auszuüben. Den Stimmrechtsvertretern steht bei der Ausübung des Stimmrechts kein eigener Ermessensspielraum zu.

Bei fehlenden oder nicht eindeutig erteilten Weisungen an die Stimmrechtsvertreter zu den in der Einberufung der Hauptversammlung im Bundesanzeiger bekannt gemachten Beschlussvorschlägen der Verwaltung zu einem Tagesordnungspunkt werden die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft keine Stimmen abgeben bzw. sich enthalten.

Etwaigen Gegenanträgen, die ausschließlich auf eine Ablehnung von Vorschlägen der Verwaltung gerichtet sind, können Sie sich dadurch anschließen, dass Sie zu dem betreffenden Beschlussvorschlag die Abstimmungsanweisung „Nein“ erteilen. Bei der Abstimmung über einen weitergehenden Gegenantrag oder einen Wahlvorschlag von Aktionären zu den bekannt gemachten Tagesordnungspunkten, bei im Vorfeld der Hauptversammlung nicht bekannten Abstimmungen (z.B. bei Verfahrensanträgen) sowie bei der Abstimmung über einen Verwaltungsvorschlag, der von dem in der Einberufung der Hauptversammlung im Bundesanzeiger bekannt gemachten Beschlussvorschlag abweicht, werden die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft keine Stimmen abgeben bzw. sich enthalten.

Die Wahrnehmung des Widerspruchs-, Frage- und Rede- sowie Antragsrechts durch die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ist ausgeschlossen.

Für den Fall, dass die Stimmrechtsvertreter mehrere Vollmachten mit Weisungen und/oder Vollmachten mit Weisungen auf verschiedenen Übermittlungswegen (Post, Fax, E-Mail) erhalten, wird die zuletzt eingegangene gültige Vollmacht mit den entsprechenden Weisungen als verbindlich erachtet.

Auch nach Erteilung einer Vollmacht an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft sind Sie oder ein von Ihnen bevollmächtigter Dritter zur persönlichen Teilnahme an der Hauptversammlung am 19. Juni 2017 und Ausübung des Stimmrechts auf der Hauptversammlung berechtigt, dazu bedarf es jedoch eines Widerrufs einer zuvor an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft erteilten Vollmacht. Der Widerruf einer bereits erteilten Vollmacht kann ebenfalls auf den vorgenannten Übermittlungswegen unmittelbar gegenüber der Gesellschaft in Textform erklärt werden oder – ohne dass es insoweit der Wahrung der Textform bedarf – durch persönliches Erscheinen auf der Hauptversammlung erfolgen. Ein entsprechendes Formular zur Widerrufserklärung steht unter <http://www.kontron.de/hauptversammlung> zum Download und am Tag der Hauptversammlung an den Anmeldeschaltern zur Verfügung.

Die Ausübung der Vollmacht durch die Stimmrechtsvertreter erfolgt in der Hauptversammlung unter Offenlegung des Namens.

**Bei Fragen zur Stimmrechtsvertretung steht Ihnen unsere Hotline montags bis freitags von 9:00 bis 17:00 Uhr unter der Telefon-Nr. +49 (0)89 889 690 620 zur Verfügung.**